Wenn Sozialarbeit und Recht an Grenzen stoßen

Der Internationale Sozialdienst als Zentrale Anlaufstelle in grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten

| Von Marc Bauer und Gabriele Scholz

Kinder sind konservativ. Auch wenn ihre Eltern sich trennen, soll sich in ihrem Leben möglichst wenig ändern. Kontakte zu den Eltern, aber auch die bisherigen Lebensumstände sollen möglichst unverändert bleiben. Das ist nicht immer möglich, schon gar nicht, wenn ein Elternteil ins Ausland ziehen möchte. Nicht nur die zukünftigen Wohnorte können dann sehr weit auseinander liegen, unterschiedliches Recht und kulturelle Differenzen können hinzukommen mit der Folge, dass Eltern erbittert um die elterliche Sorge streiten, den Umgang mit dem anderen Elternteil unterbinden oder das Kind ohne Zustimmung des anderen Elternteils außer Landes bringen. Am meisten leiden darunter am Ende die Kinder.

Der Internationale Sozialdienst ist jährlich mit einer Vielzahl von Fällen zum Thema Umgang befasst. Nicht immer können diese Fälle zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst werden, weil man an Grenzen stößt: Grenzen von Recht und Sozialarbeit, aber auch von Kulturen und – letztlich – der einzelnen Menschen. Im Folgenden sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen internationaler Kindschaftskonflikte vorgestellt und die Schwierigkeiten dargestellt werden, die sich in Bezug auf diese Konstellationen ergeben. Ein Blick auf die Arbeit des ISD und seine Dienstleistungen wird den Beitrag abschließen.

Der Internationale Sozialdienst

- ist die Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und für Mediation (ZAnk)
- berät und informiert in Fragen mit Auslandsbezug
- stellt das Kindeswohl in den Mittelpunkt
- vermittelt Mediationen
- beschafft Sozialberichte aus dem Ausland
- arbeitet interdisziplinär, juristisch und sozialpädagogisch
- ist die deutsche Zweigstelle des International Social Service (ISS) und Arbeitsfeld I im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Ausgangslage

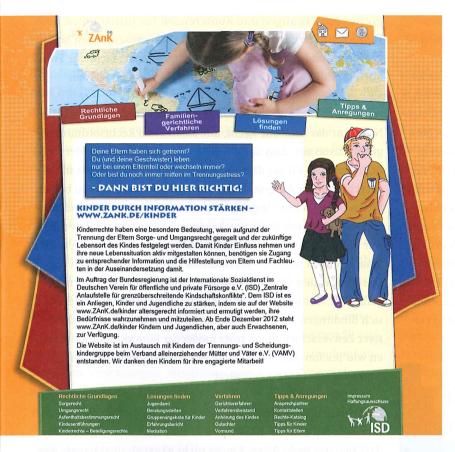
Eine Mutter verlässt ohne Zustimmung des Vaters mit dem gemeinsamen Kind das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes. Der Vater versucht, die Rückkehr des Kindes zu erreichen und Kontakt zu ihm herzustellen.

Eine Mutter wendet sich an den ISD. Der Vater ihres Kindes möchte mit diesem in den Urlaub fahren. Die Mutter hat Angst, dass das Kind nicht mehr zurückkehrt und fragt, was sie tun soll.

In Zeiten gesteigerter Mobilität und offener Grenzen steigt auch die Zahl von Partnerschaften mit einem Auslandsbezug, sei es, weil die Partner unterschiedlicher Herkunft sind, sei es, weil sie in einem anderen Staat ihren Lebensmittelpunkt errichten. Damit steigt auch die Zahl der Kinder, die aus diesen Beziehungen hervorgehen: jedes vierte Kind in Deutschland hat heute mindestens einen ausländischen Elternteil (um der Vielfalt der möglichen Fallkonstellationen gerecht zu werden, wird im Folgenden der Begriff "transnational" benutzt).

Trennen sich solche "transnationalen" Paare, stehen dieselben Fragen zur Regelung an wie bei jedem anderen Paar: Soll ein gemeinsames Sorgerecht beibehalten werden? Bei wem soll das Kind leben? Wie kann der Umgang mit dem anderen Elternteil so gestaltet werden, dass das Kind Beziehungen zu beiden Eltern und deren Familien aufrechterhalten kann? Zu diesen "normalen" Trennungsschwierigkeiten und Belastungen gesellen sich häufig weitere, die sich mit den Stichworten "Kultur", "Sprache" und "anwendbares Recht" zusammenfassen lassen. Gegenläufige Vorstellungen von Familie und Kindererziehung, das Verhältnis der unmittelbaren Kernfamilie zur erweiterten Großfamilie, Verständigungsschwierigkeiten und unterschiedliche Rechtsnormen sind Elemente, die eine Einigung im Interesse der betroffenen Kinder zusätzlich erschweren können.

Gerade Fälle mit Auslandsberührung bergen zudem das Risiko, dass ein Kind aufgrund großer Distanzen den Umgang mit einem Elternteil nicht in hinreichendem Maße wahrnehmen kann, weil "ortsübliche" Regelungen, wie z. B. der 14-tägige Wochenendkontakt oder der begleitete Umgang zu den für eine Beratungsstelle üblichen Zeiten, nicht praktikabel oder mit hohen Kosten verbunden sind. Eltern, die aufgrund ungelöster Beziehungskonflikte



> In Zeiten gesteigerter Mobilität steigt die Zahl von Partnerschaften mit einem Auslandsbezug. <

den Umgang mit dem anderen Elternteil unterbinden wollen, sind versucht, räumliche Distanz und unterschiedliche Rechtsnormen auszunutzen.

Rechtlicher Rahmen

Bei Fällen mit Auslandsberührung, und so auch bei Fragen zu Umgang und Sorgerecht, stellt sich regelmäßig die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts. Beide Elternteile sind versucht, eine Entscheidung in "ihrem" Rechtssystem herbeizuführen. Dieser Frage nimmt sich das Internationale Privatrecht (IPR) an. Trotz des Namens ist IPR innerstaatliches Recht, das regelt, welches nationale Recht in einem Kollisionsfall, d. h. dann angewandt wird, wenn ein Sachverhalt eine Auslandsberührung aufweist (z. B. durch die Staatsangehörigkeit der Betroffenen).

Da jeder Staat seine eigenen Vorschriften hat, kommen also zwei IPR-Systeme zur Anwendung, die zu unterschiedlichen, sich widersprechenden Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften kommen können. Um Lösungen für dieses Problem bemüht sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts die Haager Konferenz für internationales Privatrecht, deren Hauptaufgabe es ist, mittels internationaler Übereinkommen Fragen von Zuständigkeit, anwendbarem Recht und der Anerkennung von Maßnahmen zu regeln. Die Haager Konferenz hat mehrere Übereinkommen erarbeitet, die sich mit dem Schutz von Kindern in internationalen Zusammenhängen befassen; eines von ihnen ist das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) (aktuelle Fassung unter www. hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=24"www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.status&cid=24".

Grundannahme des HKÜ ist, dass es dem Kindeswohl in der Regel abträglich ist, wenn ein Kind unangekündigt und außerhalb eines geregelten Verfahrens ins Ausland verbracht und dadurch des Kontakts mit dem anderen Elternteil beraubt wird. Ziel des Übereinkommens ist es, dies zu verhindern bzw. dafür zu sorgen, dass ein Kind möglichst schnell in sein Herkunftsland zurückkehrt. Angesichts dessen ist es folgerichtig, dass das HKÜ - wenngleich eher am Rand – auch den Umgang regelt. Artikel 21 HKÜ bestimmt, dass Eltern ihr Recht auf Umgang gleichfalls in diesem etablierten System der Behördenzusammenarbeit geltend machen, d. h. versuchen können, ein bereits bestehendes, weil z. B. gerichtlich festgelegtes Umgangsrecht mit Hilfe der Zentralen Behörden durchzusetzen oder ein solches Recht zu begründen.

Das HKÜ errichtet zu diesem Zweck ein System zwischenstaatlicher Kooperation, mit dem vermieden werden soll, dass Eltern zulasten ihrer Kinder Fakten schaffen. Die Staatsangehörigkeit der beteiligten Personen ist dabei unerheblich. Entscheidend ist der "gewöhnliche Aufenthalt", der Ort also, an dem die Familie tatsächlich gelebt hat, das Kind zu Hause ist, Freunde hat, zur Schule geht, sozialisiert wurde - im weitesten Sinne Bindungen eingegangen ist. Nicht-Juristen würden dies mit dem Lebensmittelpunkt beschreiben. Der Faktor Zeit spielt eine wichtige Rolle. Durch eine möglichst schnelle Antragstellung (innerhalb eines Jahres) und ein zügiges Verfahren soll vermieden werden, dass sich ein Kind in der neuen Umgebung eingewöhnt und durch ein erneutes Herausreißen retraumatisiert wird.

Folgerichtig kehrt sich die Regel ein Jahr nach der Entführung um. Wird der Antrag dann gestellt, kann die Rückführung wegen der Eingewöhnung des Kindes in die neue Umgebung abgelehnt werden (Artikel 12 Abs. 2). Dies trägt der psychologischen Erkenntnis Rechnung, dass das Kind gar nicht anders kann, als sich neu zu binden und dann der Schutz des Kindes die Rechtswidrigkeit der Handlung des entführenden Elternteils überwiegt. Die Rückführungsentscheidung ist ausdrücklich keine Entscheidung über das Sorgerecht. Sie dient lediglich der Herstellung des "status quo ante", d. h. des Zustandes, der vor der Entführung geherrscht hat. Einer Rückführung entgegen stehen deshalb nur konkret drohende, explizite Gefährdungen des Kindeswohls, vor denen der Ausgangsstaat das Kind nicht schützen kann.

Damit schließlich wird eine weitere wichtige Funktion des HKÜ deutlich: Für Eltern, die fürchten, dass ihr Kind nach einem Urlaub mit dem anderen Elternteil nicht zurückkehrt, ist es ein "last resort", eine

Versicherung, dass ihr Kind nicht unwiederbringlich verloren geht und die es ihnen ermöglicht, dem Umgang zuzustimmen.

Das HKÜ steht in enger Wechselwirkung mit der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Letztere, erst nach dem HKÜ in Kraft getreten, macht Kinder in allen Lebensbereichen zu Trägern eigener Rechte und rückt das individuelle Kind mit seinen Rechten und Schutzbedürfnissen in den Mittelpunkt. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang exemplarisch auf Artikel 9 UN-KRK, der Kindern das Recht auf beide Eltern und das Recht auf Umgang mit diesen zuspricht sowie auf Artikel 11 UN-KRK, der Kinder davor schützen soll, ohne Zustimmung eines Gerichts oder eines Elternteils ins Ausland verbracht zu werden. Die UN-KRK ermutigt ausdrücklich Staaten, internationale Übereinkommen, die diese Rechte gewährleisten wollen, und damit auch das HKÜ umzusetzen. Kinderrecht und Kindeswohl sind deshalb zentrale Begriffe auch bei Fällen mit Auslandsberührung, wie den eingangs geschilderten.

> Wünschenswert wäre, dass Kinder weltweit ihr Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen wahrnehmen können. <

Kindeswohl in Fällen mit Auslandsberührung

Das Kindeswohl als unbestimmter Rechtsbegriff, d. h. als ein Begriff, der nicht näher definiert ist, bedarf der Auslegung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Die Auslegung des Begriffs ist aber auch kulturell geprägt. So gilt es beispielsweise in der islamischen Welt als selbstverständlich, dass im Falle einer Trennung das Kind bis zu einem gewissen Alter zwar in die Obhut der Mutter, dann jedoch in die Familie des Vaters gehört. Individualpsychologische Argumente der Bindung an eine Hauptbezugsperson stehen auf den ersten Blick hinter dem Recht der Gemeinschaft am Kind zurück, aber eben auch hinter dem Recht des Kindes darauf, Teil dieser Gemeinschaft zu werden oder zu bleiben und nicht aus ihr herausgerissen zu werden. Dies sind häufig Fragen des Individualisierungsgrades von Gesellschaften, die sich nicht eindeutig entscheiden lassen, sondern immer bereits Folge von Prämissen sind.

Diese kulturell unterschiedlichen Sichtweisen auf Familie und die Rolle und Rechte von Kindern spiegeln sich dann auch in den jeweiligen Rechtsordnungen wider (z. B. zwischen Rechtsordnungen des christlich geprägten Abendlandes und solchen, die auf der Scharia beruhen). Um der Gefahr der Kulturalisierung tendenziell eher soziologischer Phänomene vorzubeugen, sei an dieser Stelle aber auch darauf verwiesen, dass die Ansichten darüber, was dem Kindeswohl dient, keinesfalls statisch sind sondern sich in ständigem Fluss befinden.

Der Internationale Sozialdienst sieht hier eine seiner wichtigsten Aufgaben: durch die Organisation von länder- und kulturüber-

greifenden Tagungen und Konferenzen für Jurist(inn)en und Pädagog(inn)en dazu beizutragen, dass Gemeinsamkeiten herausgearbeitet und verbindende, grenzübergreifende, fachliche Positionen im Interesse der beteiligten Kinder gefunden werden.

Auch beim Umgang spielt das Kindeswohl eine zentrale Rolle. Nicht nur das deutsche Recht, alle staatlichen Rechtsordnungen gehen davon aus, dass der Umgang mit beiden Eltern in der Regel dem Wohl des Kindes dient und ein Kind – unabhängig vom Sorgerecht und der Ausgestaltung des Umgangs – Kontakt zu beiden Eltern haben sollte. Umgang, so postulieren es UN-KRK und z. B. § 1684 BGB, ist ein Recht von Kindern; Eltern haben daher nicht nur die Pflicht, ihren Umgang auszuüben, sondern – auch über Staatsgrenzen hinweg – im Interesse ihrer Kinder alles zu unterlassen, was den Umgang mit dem jeweils anderen Elternteil gefährdet. Gerade in Fällen mit Auslandsberührung, in denen sich Bindungen auf große Distanz und angesichts zum Teil massiver Zeitverschiebungen trotz moderner Kommunikationsmedien wie Telefon oder Skype nicht gut aufrecht erhalten lassen, sind Eltern besonders gefordert

Die Feststellung jedoch, dass das Kind ein eigenständiger Mensch mit eigenen Rechten ist, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich das Wohl dieses Kindes nicht gänzlich unabhängig von den Bedürfnissen seiner Hauptbezugspersonen bestimmen lässt. Diese, das zeigen nicht nur die eingangs dargestellten Beispiele, sondern auch die Praxis, sind in der Mehrzahl weiblich. Vor allem in Fällen mit Auslandsberührung können die Interessen und Rechte des Kindes und die Rechte und Interessen des hauptbetreuenden Elternteils auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Konflikt geraten. Dies soll an einem kurzen Fallbeispiel erläutert werden:

Toms Eltern leben getrennt. Er lebt bei der Mutter und ist vierzehntägig für ein bis zwei Nächte beim Vater. Nun möchte die Mutter mit ihrem neuen Partner in die USA umsiedeln, weil der in der Nähe seiner Familie eine andere Stelle antreten möchte.

Hier zeigt sich, wie unterschiedlich selbst innerhalb der westlichen Welt beurteilt wird, was dem Kindeswohl dient. Während britische Richter unterstellen, dass eine zufriedene Mutter dem Kindeswohl förderlich ist und deshalb die Übersiedlung erlauben, sehen neuseeländische Richter das Kinderwohl unter Verweis auf das Kontinuitätsbedürfnis des Kindes nur dann gewahrt, wenn die Mutter mit Tom im Land bleibt (Ergebnis einer Studie des Briten Robert H. George, zitiert nach Eschelbach, Rölke 2012, Fußnote 36).

Weit eher als von kulturellen Unterschieden könnte daher vielleicht von Ungleichzeitigkeiten gesprochen werden. Hier sollte jeder Kultur oder Zivilisation auch das Recht und die Zeit eingeräumt werden, ihre eigenständige Entwicklung in der Auseinandersetzung mit bestimmten Fragen zu machen. In vielen Ländern vor allem des globalen Südens und der arabischen Welt, gibt es eine gewisse Skepsis. Ein Gefühl, durch die Entwicklung des internationalen Rechts und der darin aus der Sicht mancher zum

Ausdruck kommenden hegemonialen Dominanz eines von Individualisierung geprägten Gesellschaftsmodells bevormundet und getrieben zu werden. Fraglich ist, ob dies nicht auch einer der Gründe für die Zurückhaltung mancher Länder bei der Ratifizierung internationaler Übereinkommen ist. Unabhängig davon und unabhängig von mancher Einzelfrage – wie der Ausgestaltung des Sorgerechts in verschiedenen Kulturen – wäre es indes wünschenswert, dass Kinder weltweit ihr Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen wahrnehmen können.

Implikationen für die Arbeit des ISD

Eltern, die sich an den ISD wenden, befinden sich in der Regel im Trennungsprozess, eine friedliche Einigung ist oft in weiter Ferne. Sie haben sich häufig nicht zu einem früheren Zeitpunkt über die (rechtliche) Bedeutung ihrer Beziehung mit einem Menschen aus einem anderen Kulturkreis oder das Leben in einem anderen Rechtssystem informiert, Sprache, Kultur und Familie des anderen nicht kennengelernt. In einer emotional aufgeheizten Situation ist es für die Beteiligten meist schwer, einen klaren Kopf zu bewahren. Verletzungen, Misstrauen, gegenseitige Vorwürfe, evtl. sogar Strafanzeigen, kulturelle Aspekte wie drohender Gesichtsverlust und vieles mehr bilden ein nahezu undurchdringbares Wirrwarr. Dazu gesellt sich Angst: die Angst, das eigene Kind zu verlieren. Über all diese rechtlichen und tatsächlichen Fragen, den Zank und Streit aller Beteiligten, ihre Ängste und ihre Vorstellungen vom Kindeswohl sowie die sich daraus ergebenden Bemühungen, diese Vorstellungen und vermeintlichen Rechte durchzusetzen, gerät das Kind häufig aus dem Blick.

Ziel des ISD ist es, das Kindeswohl und die Rechte von Kindern wieder in den Mittelpunkt zu rücken. Gemeinsam mit Kindern hat er eine Internetseite gestaltet, die Kinder in Trennungssituationen informieren und sie befähigen soll, ihre Interessen und Bedürfnisse zu artikulieren. Unter www.ZAnK.de/kinder erhalten Kinder neben rechtlichen Auskünften und Unterstützungsangeboten Tipps von anderen Kindern, wie man mit der Trennung der Eltern umgehen kann.

Das Hauptaugenmerk gilt aber den Eltern und Fachleuten als "Entscheidungsträgern". Sie berät und informiert der ISD als von der Bundesregierung mandatierte "Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation". Rechtliche Regelungen wie das HKÜ sind eine wichtige Grundlage; die Beratung geht indes darüber hinaus. Im Gespräch mit den Eltern wird z. B. geklärt, ob – wie im Ausgangsfall 2 – Entführungsängste begründet erscheinen und wie man diesen Ängsten ggf. begegnen kann (Beratung, Mediation oder gerichtliche Sicherungsmaßnahmen).

Der Vater, dessen Kind im Ausgangsfall 1 von der Mutter entführt wurde, wird nicht nur über die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten informiert; gemeinsam überlegt man zudem, wie der Kontakt zu Mutter und Kind hergestellt und was unternommen werden könnte, eine freiwillige Rückkehr des Kindes zu erreichen. Im Zentrum steht dabei das Wohl des Kindes und so kann es geschehen, dass das Gespräch weggelenkt wird von der Durchset-

zung eines eigenen Rechts hin zu den Bedürfnissen und Rechten des Kindes.

Die Jugendhilfe, aber auch Rechtsanwälte spielen in diesem Gefüge eine wichtige Rolle; sie können gerichtliche Entscheidungen und das Verhalten von Paaren wesentlich beeinflussen. Auch sie können sich deshalb an den ISD wenden bzw. werden in aller Regel von diesem einbezogen, indem sie z. B. gebeten werden, Kontakt mit einer Mutter aufzunehmen und sie nach ihren Vorstellungen über den Umgang zwischen Vater und Kind zu befragen.

Die Erfahrung zeigt, dass gerichtliche Umgangsregelungen letztlich nur schwer und mit dem Risiko einer weiteren Verschlechterung der Situation durchgesetzt werden können – hier stößt das HKÜ an seine Grenzen. Lösungen müssen deshalb zwischen den Beteiligten gefunden werden; aus diesem Grund vermittelt der ISD interessierten Paaren Mediationen und fördert eine den Kulturen angepasste Streitbeilegung. Die Paare sind die Herren des Verfahrens; sie wissen am besten um Ressourcen und Risiken. Die begleitende Beratung durch den ISD ist wie ein Krückstock, der Eltern befähigt, das aus ihrer Sicht Gebotene zu tun.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Unbestimmte Rechtsbegriffe wie der des Kindeswohls machen Aushandlungsprozesse nötig. Hier geht es weniger um hartes Recht als vielmehr um Verständigung. Um den Versuch, tragfähige Lösungen zu finden – nicht immer eindeutige. Zwar nicht perfekte – aber doch lebbare. Dies setzt ein hohes Maß an Ambiguitätstoleranz bei allen Beteiligten voraus – die Fähigkeit auszuhalten, dass in vielen Fällen alle irgendwie Recht haben und es gut zu meinen glauben und doch keine Lösung allen gerecht werden wird. Und es braucht Zeit sowie eine enge sozialpädagogische Begleitung vor Ort, wie sie der ISD gewährleistet: im besten Interesse der Kinder.

Marc Bauer ist Diplom-Pädagoge und sachbearbeitender Referent im Internationalen Sozialdienst, Arbeitsfeld I im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Berlin.

Gabriele Scholz ist Rechtsanwältin und Leiterin des Internationalen Sozialdienstes, Arbeitsfeld I im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Berlin.

LITERATUR

- Bundesamt für Justiz Zentrale Behörde nach dem internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz: Internationale Kindschaftskonflikte (2013): Hinweise zur
 Rückführung entführter Kinder, zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten
 und zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern. Broschüre abrufbar unter
 www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Hinweise/Hinweise_node.html
 (Abruf 3.3.2013).
- Eschelbach, D., Rölke, U. (2012): Internationale Relocation Umzug eines Elterteils mit dem Kind ins Ausland. In: Das Jugendamt, Heft 6/2012, S. 290-300.
- Schwarz, U. (2011): Das Haager Kinderschutzübereinkommen ein Überblick für die Jugendhilfe. In: Das Jugendamt, Heft 9/2011, S. 438-442.
- Sievers, B., Bienentreu, H. (2006): Grenzüberschreitende Fallarbeit in der Jugendhilfe. Frankfurt am Main: IGFH-Eigenverlag. 1.B. S. 58-68: Umgangsprobleme.